

1958	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1958	Nr. 19
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
25. 6. 58	Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	409
25. 6. 58	Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung (BWK)	412
25. 6. 58	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland	414
24. 6. 58	Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in Tiefdruckereien	417
24. 6. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten	418
12. 6. 58	Bekanntmachung über die Außerkurssetzung der Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark	418
12. 6. 58	Bekanntmachung über die Ausgabe von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark	419

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 24. Juni 1958, sind veröffentlicht: Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. — Vierte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen (Inkrafttreten für die Dominikanische Republik).

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 26. Juni 1958, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Südafrikanischen Union zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Einkünften aus dem Betrieb der Seeschifffahrt und der Luftfahrt. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Inkrafttreten für Italien). — Erste Verordnung zur Erneuerung des Zollzugeständnisses der Vereinbarung vom 29. Juni 1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957 (Zollkontingent für Chilesalpeter — Erste Erneuerung). — Zweite Verordnung zur Erneuerung des Zollzugeständnisses der Vereinbarung vom 29. Juni 1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957 (Zollkontingent für Chilesalpeter — Zweite Erneuerung). — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-niederländischen Abkommens über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr.

Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes.

Vom 25. Juni 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239, 1326) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239), des Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht — GKAR) vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513), des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018, 1056) und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 933) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird ein Sozialgericht aufgehoben oder wird die Abgrenzung der Gerichtsbezirke geändert, so kann durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die bei dem aufgehobenen Gericht oder bei dem von der Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke betroffenen Gericht rechtshängigen Streitsachen auf ein anderes Sozialgericht übergehen.“

2. § 106 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. einen Termin anberaumen, das persönliche Erscheinen der Beteiligten hierzu anordnen und den Sachverhalt mit diesen erörtern.“

3. § 110 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten entschieden werden kann.“

4. § 126 wird wie folgt gefaßt:

„§ 126

Das Gericht kann, sofern in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, nach Lage der Akten entscheiden, wenn in einem Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen.“

5. § 145 wird wie folgt gefaßt:

„§ 145

In Angelegenheiten der Unfallversicherung ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie betrifft

1. Anträge, die wegen Versäumnis der Ausschlußfrist (§ 1546 der Reichsversicherungsverordnung) abgelehnt wurden, es sei denn, daß die Ausnahmefälle des § 1547 der Reichsversicherungsordnung geltend gemacht werden,
2. Beginn oder Ende der Rente oder nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume,
3. vorläufige Renten (§ 1585 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung),
4. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die Neufeststellung von Dauerrenten wegen Änderung der Verhältnisse, es sei denn, daß die Schwerbeschädigten-eigenschaft oder die Gewährung der Rente davon abhängt oder die Änderung durch ein neu hinzugetretenes Leiden verursacht worden ist.“

6. § 146 wird wie folgt gefaßt:

„§ 146

In Angelegenheiten der Rentenversicherungen ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie Beginn oder Ende der Rente oder nur die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft.“

7. § 147 wird wie folgt gefaßt:

„§ 147

In Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie Beginn oder Höhe der Leistung betrifft.“

8. § 148 wird wie folgt gefaßt:

„§ 148

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie betrifft

1. Anträge, die wegen Fristversäumnis abgelehnt worden sind, es sei denn, daß die Ausnahmefälle des § 57 des Bundesversorgungsgesetzes geltend gemacht werden,
2. Beginn oder Ende der Versorgung oder nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume,
3. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Ver-

hältnisse, es sei denn, daß die Schwerbeschädigteneigenschaft oder die Gewährung der Grundrente davon abhängt,

4. die Höhe der Ausgleichsrente.“

9. § 149 wird wie folgt gefaßt:

„§ 149

Die Berufung ist nicht zulässig bei Ersatz- oder Erstattungsstreitigkeiten zwischen Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Leistungen, wenn der Beschwerdewert fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt, ferner bei Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Beiträgen, wenn der Beschwerdewert fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt.“

10. § 185 wird wie folgt gefaßt:

„§ 185

Die Gebühr wird fällig, sobald die Streitsache durch Zurücknahme des Rechtsbehelfs, durch Vergleich, Anerkenntnis, Vorbescheid, Beschluß oder durch Urteil erledigt ist.“

11. § 186 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Gebühr entfällt, wenn die Erledigung auf einer Rechtsänderung beruht.“

12. Nach § 203 wird folgender § 203a eingefügt:

„§ 203a

Die Senate des Bundessozialgerichts können Sitzungen auch in Berlin abhalten.“

13. § 210 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Bedarf können bei den Sozialgerichten und den Landessozialgerichten Kammern und Senate auf Zeit gebildet werden. Die Zahl der Kammern auf Zeit darf die Hälfte der Zahl der ordentlichen Kammern, die Zahl der Senate auf Zeit drei Viertel der Zahl der ordentlichen Senate nicht überschreiten. Kammern und Senate auf Zeit dürfen nicht über den 31. Dezember 1960 hinaus tätig sein.“

14. § 216 wird wie folgt gefaßt:

„§ 216

(1) Bis zum 31. Dezember 1960 kann

1. der Vorsitzende bei dem Sozialgericht Vorbescheide in allen Fällen erlassen, auch wenn eine Beweiserhebung stattgefunden hat;
2. der Vorsitzende bei dem Sozialgericht, das Landessozialgericht ohne Zuziehung der Landessozialrichter und das Bundessozialgericht ohne Zuziehung der Bun-

- dessozialrichter außerhalb der mündlichen Verhandlung Beschlüsse erlassen, die der Entscheidung in der Sache selbst vorausgehen;
3. das Landessozialgericht durch einstimmigen Beschluß ohne Zuziehung der Landessozialrichter
- a) die Berufung ohne Vorbescheid (§ 158 Abs. 2 und 3) als unzulässig verwerfen, wenn die Voraussetzungen des § 158 Abs. 1 erfüllt sind,
 - b) eine Revision (§ 214) oder Berufung zurückweisen, wenn sie offenbar unbegründet ist,
 - c) über eine Revision (§ 214) oder Berufung entscheiden, wenn die Sach- und Rechtslage zweifelsfrei geklärt ist;
4. das Bundessozialgericht durch einstimmigen Beschluß ohne Zuziehung der Bundessozialrichter
- a) eine Revision zurückweisen, wenn sie offenbar unbegründet ist,
 - b) über eine Revision entscheiden, wenn die Rechtslage zweifelsfrei geklärt ist.

(2) Soll über ein Rechtsmittel nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 entschieden werden, so ist dies in den Fällen der Nummer 3 Buchstaben a, b und der Nummer 4 Buchstabe a dem Rechtsmittelkläger, in den übrigen Fällen allen Beteiligten unter Angabe der Gründe vorher mitzuteilen. Diese können sich noch binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung äußern.

§ 2

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Sozialgerichtsgesetzes in der am 1. Juli 1958 geltenden Fassung bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts beseitigen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1958.

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Brandt

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

**Bundesgesetz
zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
in der Kriegsopferversorgung (BWK).**

Vom 25. Juni 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Personen, die im Sinne des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verfolgt und dadurch in ihrer auf Schädigungen im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes beruhenden Versorgung geschädigt worden sind (Geschädigte), erhalten als Wiedergutmachung eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 3 und 4, sofern sie im Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiedergutmachung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und nicht zu dem nach dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWKAusl) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 414) zu entschädigenden Personenkreis gehören. Wiedergutmachung erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch die Hinterbliebenen Geschädigter, die nicht selbst Geschädigte im Sinne des Satzes 1 sind.

(2) Wer auf Grund der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte, erhält Wiedergutmachung nur, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 26. April 1945 wiedererworben hat.

(3) Dem Anspruch auf Wiedergutmachung steht nicht entgegen, daß Geschädigte oder ihre Hinterbliebenen nicht Deutsche nach Artikel 116 des Grundgesetzes sind.

§ 2

Von der Wiedergutmachung ist ausgeschlossen, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn der Berechtigte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

§ 3

(1) Die Entschädigung ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an die Geschädigten die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften zu gewährenden Versorgungsbezüge nicht oder

nicht zur freien Verfügung erhalten haben oder an der Geltendmachung von Ansprüchen gehindert worden sind. Sie wird bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, von dem an die Voraussetzungen für eine Versorgung nach den Vorschriften der Länder oder des Bundesversorgungsgesetzes gegeben waren.

(2) Die Entschädigung ist nach den Vorschriften festzustellen, die für die Zeit von der Entziehung der Versorgungsbezüge an am jeweiligen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort des Geschädigten oder Hinterbliebenen maßgebend waren. Zeiten, in denen eine Kriegsopferversorgung nicht gewährt worden ist, scheiden aus.

(3) Für Zeiten eines Aufenthalts im Ausland richtet sich die Entschädigung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWKAusl) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 414).

§ 4

(1) Auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen werden die wegen der Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes nach anderen versorgungsrechtlichen Vorschriften für die gleiche Zeit gewährten Leistungen angerechnet. Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils gelten sinngemäß.

(2) Entschädigungsleistungen für die Zeit vor der Währungsumstellung werden in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet. Das Umrechnungsverhältnis 10 : 2 gilt auch für die nach Absatz 1 anzurechnenden Leistungen, sofern diese in Reichsmark bewirkt worden sind.

§ 5

Leistungen nach diesem Gesetz werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum 30. Juni 1959 zu stellen.

§ 6

(1) Die Zuständigkeit und das Verwaltungsverfahren bestimmen sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202).

(2) Für Streitigkeiten ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Für das Vorverfahren und das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes maßgebend.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) und die sonstigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, soweit sie die Kriegsopferversorgung nach diesem Gesetz betreffen, außer Kraft gesetzt.

§ 8

(1) Ist bereits eine Entschädigung nach den in § 7 genannten Vorschriften gezahlt worden und ergeben sich nach diesem Gesetz höhere Ansprüche, so werden diese nur auf Antrag gewährt. § 5 gilt entsprechend.

(2) Ist über einen Antrag nach den in § 7 genannten Vorschriften noch nicht entschieden worden, so gilt er als Antrag nach diesem Gesetz.

(3) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes höhere Entschädigungsleistungen durch Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten des Berechtigten sein Bewenden. §§ 41, 42 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 202) bleiben unberührt.

§ 9

(1) Der Anspruch auf Entschädigung geht auf die Erben über. Für die Anmeldung gilt § 5 entsprechend.

(2) Ein Übergang im Erbwege findet nicht statt, wenn der Anspruch einer Person zustehen würde,

- a) auf die der Anspruch nach dem offenkundigen Willen des verstorbenen Geschädigten nicht übergehen sollte;
- b) die nach § 2 einen Anspruch auf Entschädigung nicht geltend machen kann;
- c) die weder Ehegatte noch gesetzlicher Erbe der ersten oder zweiten Ordnung ist oder wäre.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

(1) Die nach § 4 Abs. 2 errechneten Beträge in Deutscher Mark sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.

(2) Soweit indessen nach § 3 Abs. 2 saarländische Vorschriften, in denen Beträge in französischen Franken erwähnt werden, maßgebend sind, ist § 4 Abs. 2 nicht anzuwenden.

(3) Die Zuständigkeit und das Verfahren (§ 6) richten sich im Saarland bis zur Einführung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung und des Sozialgerichtsgesetzes nach den geltenden saarländischen Bestimmungen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1958.

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Brandt

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland.

Vom 25. Juni 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 843) erhält die Überschrift

„Bundesgesetz
zur Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts
in der Kriegsofferversorgung
für Berechtigte im Ausland (BWKAus)“

und die nachstehende Fassung:

„Personenkreis

§ 1

(1) Wiedergutmachung nach diesem Gesetz erhalten Personen, die im Sinne des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verfolgt und dadurch in ihrer auf Schädigungen im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes beruhenden Versorgung geschädigt worden sind (Geschädigte) und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben. Wiedergutmachung erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch die im Ausland lebenden Hinterbliebenen Geschädigter, die nicht selbst Geschädigte im Sinne des Satzes 1 sind.

(2) Wer auf Grund der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte, erhält Wiedergutmachung nur, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 26. April 1945 wiedererworben hat.

(3) Dem Anspruch auf Wiedergutmachung steht nicht entgegen, daß Geschädigte oder ihre Hinterbliebenen nicht Deutsche nach Artikel 116 des Grundgesetzes sind.

§ 2

Anspruch auf Wiedergutmachung besteht, wenn

1. der Geschädigte vor dem 23. Mai 1949 aus Verfolgungsgründen ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, oder Vertriebenen im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) und aus Verfolgungsgründen aus den Vertreibungsgebieten ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist, und
2. der Berechtigte im Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiedergutmachung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Staaten hat, mit

deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält; die Bundesregierung kann bestimmen, welche Staaten, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, so behandelt werden, als ob mit ihnen diplomatische Beziehungen unterhalten würden.

§ 3

Von der Wiedergutmachung ist ausgeschlossen, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn der Berechtigte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

Umfang der Wiedergutmachung

§ 4

Berechtigte nach diesem Gesetz erhalten Versorgung nach Maßgabe des Bundesversorgungsgesetzes, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 5

(1) Ausgleichsrenten und Elternrenten (§§ 32, 33, 41, 47 und 49 bis 51 des Bundesversorgungsgesetzes) werden in voller Höhe gewährt, es sei denn, daß offenbar der Lebensunterhalt auf andere Weise sichergestellt ist oder Bedürftigkeit nicht vorliegt.

(2) Die nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Kosten einer im Ausland wegen der Folgen der Schädigung durchgeführten ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung, Heilanstaltspflege, Hauspflege, Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln sowie der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln werden erstattet. Für die Erstattung der Kosten für notwendige Reisen und entgangenen Arbeitsverdienst aus Anlaß einer Heilbehandlung gilt § 24 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend. Zur Vermeidung des Ausschlusses ist der Antrag auf Ersatz der Kosten bis zum Ablauf des auf die Entstehung der Kosten folgenden Kalenderjahres zu stellen. Für Heilstättenbehandlung wird Kostenersatz in der Regel nur gewährt, wenn sie vor ihrem Beginn von der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 11 Abs. 1) genehmigt worden ist; in dringenden Fällen, die ärztlich zu begründen sind, kann Kostenersatz auch nachträglich beantragt werden. Kosten für Bäduren können nur erstattet werden, wenn diese vorher von der zuständigen Verwaltungsbehörde

genehmigt worden sind. Im übrigen finden die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Heilbehandlung mit Ausnahme des § 13 Abs. 3 und 4 keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung (§§ 25 bis 27), Krankenbehandlung (§ 10 Abs. 5 Satz 2 und § 28), das Ruhen des Rechtes auf Versorgung (§ 64 Abs. 1 Nr. 1) und Kapitalabfindung (§§ 72 bis 80) finden keine Anwendung.

§ 6

Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes wird eine Entschädigung in Höhe der sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Leistungen gewährt.

§ 7

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz haben auch Anspruch auf Entschädigung für die Zeit vor dem 1. April 1950.

(2) Die Entschädigung ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an die Geschädigten die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften zu gewährenden Versorgungsbezüge nicht oder nicht zur freien Verfügung erhalten haben oder an der Geltendmachung von Ansprüchen gehindert worden sind.

(3) Die Entschädigung ist nach den Vorschriften festzustellen, die für die Zeit von der Entziehung der Versorgungsbezüge an bis zum 31. März 1950 Geltung hatten; Zeiten, in denen an dem nach § 2 Nr. 1 maßgebenden letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort eine Kriegsopferversorgung nicht gewährt worden ist, scheiden aus. Soweit diese Vorschriften nach Ortsklassen abgestufte Versorgungsbezüge vorsahen, ist bei der Bemessung der Entschädigung, wenn es für den Berechtigten günstiger ist, die Ortsklasse zu berücksichtigen, die der letzten Feststellung der Versorgungsbezüge vor der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland zugrunde lag.

(4) Für die Erstattung von baren Auslagen, die dem Berechtigten von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt bis zum 31. März 1950 für eine wegen der Folgen einer Schädigung selbstdurchgeführte Heilbehandlung erwachsen sind, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Soweit diese Auslagen nicht mehr nachgewiesen werden können, genügt die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, aus der hervorgeht, daß die Angaben des Geschädigten glaubhaft sind.

(5) Entschädigungsleistungen für die Zeit vor der Währungsumstellung werden in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10:2 in Deutsche Mark umgerechnet; bare Auslagen im Sinne des Absatzes 4 werden im Verhältnis 1:1 in Deutsche Mark umgestellt.

§ 8

(1) Auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen werden die wegen der Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes nach anderen versorgungsrechtlichen Vorschriften für die gleiche Zeit gewährten Leistungen angerechnet. Soweit diese in Reichsmark bewirkt worden sind, gilt für das Umrechnungsverhältnis § 7 Abs. 5 entsprechend.

(2) Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils gelten sinngemäß.

Fristen und Verfahren

§ 9

(1) Wiedergutmachung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum 30. Juni 1959 bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, mangels einer solchen Vertretung beim Auswärtigen Amt oder dem zuständigen Versorgungsamt (§ 11 Abs. 1) zu stellen. Rechtswirksam ist auch der bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle gestellte Antrag. Hinterbliebene eines Geschädigten haben den Anspruch auf Wiedergutmachung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Jahr seit dem auf den Todestag des Geschädigten folgenden Tage zu stellen; die Frist endet frühestens am 30. Juni 1959.

(2) Ist die in Absatz 1 genannte Frist versäumt, so schließt das den Antrag auf Wiedergutmachung nicht aus, wenn der Berechtigte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag fristgerecht einzureichen. Der Antrag ist in diesem Fall binnen sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte seinen versorgungsrechtlichen Wiedergutmachungsanspruch bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat.

§ 10

Wird der Antrag auf Wiedergutmachung vor Ablauf der Frist des § 9 Abs. 1 gestellt, so beginnt die laufende Versorgung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 11

(1) Die Zuständigkeit und das Verwaltungsverfahren bestimmen sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-VO) vom 4. November 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 726).

(2) Über Streitigkeiten entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Für das Vorverfahren und das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung maßgebend.

§ 12

(1) Der Anspruch auf Entschädigung geht auf die Erben über. Für die Anmeldung gilt § 9 entsprechend.

(2) Ein Übergang im Erbwege findet nicht statt, wenn der Anspruch einer Person zustehen würde,

- a) auf die der Anspruch nach dem offenkundigen Willen des verstorbenen Geschädigten nicht übergehen sollte;
- b) die nach § 3 einen Anspruch auf Entschädigung nicht geltend machen kann;
- c) die weder Ehegatte noch gesetzlicher Erbe der ersten oder zweiten Ordnung ist oder wäre.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, soweit sie die Kriegsopferversorgung nach diesem Gesetz betreffen, außer Kraft gesetzt.

§ 14

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz, die nach dem 31. März 1950 aus dem Ausland zurückgekehrt sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben, erhalten, wenn der Antrag auf Wiedergutmachung binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt wird, die Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens vom 1. April 1950 an.

(2) Absatz 1 findet auf Berechtigte im Sinne des § 1, die nach dem 30. Juni 1950 aus dem Ausland zurückgekehrt sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin genommen haben, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Versorgung frühestens am 1. Juli 1950 beginnt.

§ 15

(1) Die Versorgung eines Berechtigten, der aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgekehrt und nach dem 22. Mai 1949 erneut ausgewandert ist, richtet sich nach den Vorschriften, die für deutsche Staatsangehörige im Ausland gelten, und zwar auch dann, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht oder außer ihr eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) § 7 findet auf Berechtigte, die nach dem 22. Mai 1949 ausgewandert und noch nicht im Sinne dieser Vorschrift entschädigt worden sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Entschädigung bis zu dem Zeitpunkt gewährt wird, von dem an die Voraussetzungen für eine Versorgung nach landesrechtlichen Vorschriften oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gegeben waren.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin."

Artikel II

1. Neue oder höhere Ansprüche auf Wiedergutmachung, die durch dieses Gesetz entstehen, können nur innerhalb der Frist des Artikels I § 9 Abs. 1 und 2 angemeldet werden. Artikel I § 10 gilt entsprechend.
2. Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Ansprüche durch Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten des Berechtigten sein Bewenden. §§ 41, 42 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und § 62 des Bundesversorgungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Die in Artikel I § 5 Abs. 2 Satz 3 bestimmte Frist beginnt frühestens am Tage der Verkündung dieses Gesetzes.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 843) gilt in der Fassung dieses Gesetzes auch im Saarland.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1958.

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Brandt

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Verordnung
über die Beschäftigung Jugendlicher in Tiefdruckereien.**

Vom 24. Juni 1958.

Auf Grund

- a) des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437), für das Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 6. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 103),
- b) des § 22 des niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179)

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Beschäftigungsbeschränkungen

Ein Jugendlicher darf in einer Tiefdruckerei in Räumen, in denen Tiefdruckfarben, Löse-, Reinigungs- oder Verdünnungsmittel verwendet werden, nur beschäftigt werden, wenn

1. das Gewerbeaufsichtsamt die Tiefdruckerei als geeignet zur Beschäftigung Jugendlicher erklärt hat und
2. der Jugendliche vor Beginn der Beschäftigung durch den staatlichen Gewerbearzt oder durch einen von diesem ermächtigten Arzt untersucht und seine Beschäftigung in den genannten Räumen von dem Arzt schriftlich als unbedenklich bezeichnet worden ist.

§ 2

Eignungserklärung

(1) Die Eignung der Tiefdruckerei zur Beschäftigung Jugendlicher nach § 1 Nr. 1 darf nur erklärt werden, wenn

1. die in den Tiefdruckfarben enthaltenen und die sonst im Betrieb verwendeten Lösemittel sowie die Reinigungsmittel nicht mehr als 0,3 vom Hundert Benzol und keine Halogenkohlenwasserstoffe enthalten,
2. die Lösemitteldämpfe an der Entstehungsstelle wirksam abgesaugt werden und

3. die in § 1 genannten Räume mit ausreichenden Be- und Entlüftungsanlagen versehen sind.

(2) Die Eignungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Gesundheitliche Überwachung

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen in Abständen von längstens drei Monaten durch den staatlichen Gewerbearzt oder durch einen von diesem ermächtigten Arzt nachuntersuchen zu lassen.

(2) Ergibt eine Nachuntersuchung, daß bei Weiterbeschäftigung des Jugendlichen in den in § 1 genannten Räumen die Gefahr besteht, daß der Jugendliche in seiner Gesundheit geschädigt wird, so muß der Arbeitgeber die Beschäftigung einstellen und darf mit ihr erst wieder beginnen, wenn der Arzt dies auf Grund einer neuen Untersuchung für unbedenklich erklärt hat.

§ 4

Ärztliche Bescheinigungen; Kosten

(1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen über das Ergebnis der Untersuchungen nach § 1 Nr. 2 und § 3 aufzubewahren und sie dem Gewerbeaufsichtsamt, dem staatlichen Gewerbearzt und der Berufsgenossenschaft jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach § 1 Nr. 2 und § 3 trägt der Arbeitgeber.

§ 5

Berlinklausel

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 6

Saarklausel

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vier Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1958.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten.**

Vom 24. Juni 1958.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 29. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Errichtung der Truppendienstgerichte

Truppendienstgerichte werden errichtet am Sitz der Wehrbereichskommandos I und IV und der Korpskommandos des Heeres; Sitz des Truppendienstgerichts bei dem I. Korps ist der Sitz des Stabes der 1. Grenadier-Division.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständigkeitsbereich der Truppendienstgerichte

(1) Die Truppenteile und Dienststellen des Heeres gehören soweit sie gliederungsmäßig

einem Korpskommando des Heeres angehören oder einem Korpskommando des Heeres zugeteilt oder unterstellt sind, zum Dienstbereich des bei diesem Korps gebildeten Truppendienstgerichts.

(2) Der Dienstbereich des Truppendienstgerichts am Sitz des Wehrbereichskommandos I erstreckt sich auf den Bereich der Wehrbereichskommandos I bis III, der des Truppendienstgerichts am Sitz des Wehrbereichskommandos IV auf den Bereich der Wehrbereichskommandos IV bis VI. Er umfaßt alle Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr, die ihren Standort innerhalb des Zuständigkeitsbereichs haben, soweit für sie keine Zuständigkeit nach Absatz 1 begründet ist.

(3) Für Soldaten, die in das Ausland entsandt sind, ist das Truppendienstgericht am Sitz des Wehrbereichskommandos IV zuständig, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach Absatz 1 richtet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1958.

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

**Bekanntmachung
über die Außerkurssetzung der Bundesmünzen
im Nennwert von 2 Deutschen Mark.**

Vom 12. Juni 1958.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen:

Die gemäß der Bekanntmachung vom 14. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 172) ausgeprägten Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark gelten ab 1. Juli 1958 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Die außer Kurs gesetz-

ten Bundesmünzen werden bis zum 30. September 1958 von den Bundes- und Landeskassen zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen oder in andere gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht, soweit die Münzen nicht durchlöchert oder anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert oder verfälscht sind.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 12. Juni 1958.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

**Bekanntmachung über die Ausgabe
von Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark.**

Vom 12. Juni 1958.

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) wird nachfolgend beschriebene Bundesmünze im Nennwert von 2 Deutschen Mark ausgegeben.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Nickel. Sie hat einen Durchmesser von 26,75 Millimeter und ein Gewicht von 7 Gramm.

Beide Seiten der Münze haben als äußerste erhabene Umrahmung einen glatten Rand, an den sich innen ein Perlkreis anschließt.

Die erhaben ausgeprägte Wertseite zeigt den Bundesadler. In der Höhe der Fänge des Adlers steht die in zwei Hälften geteilte Jahreszahl des jeweiligen Prägejahres. Die Umschrift lautet „BUNDESREPUBLIK · DEUTSCHLAND · 2 DEUTSCHE MARK“. In der unteren Schleife der vergrößert ausgeführten Wertziffer „2“ ist eines der Münzzeichen D, F, G oder J angebracht.

Die ebenfalls erhaben ausgeprägte Schauseite der Münze zeigt das Kopfbild des Physikers Max Planck. Das Bildnis ist von der Umschrift „MAX PLANCK 1858–1947“ umschlossen. Vor dem Geburtsjahr ist ein sechsstrahliger Stern und hinter dem Sterbejahr ein Kreuz angebracht.

Der glatte, durch die Dicke der Münze bestimmte Rand ist mit der vertieften Inschrift „EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“ versehen. Der Raum zwischen Anfang und Ende der Inschrift ist durch zwei Eichenblätter gekennzeichnet, während die anderen Räume zwischen den Wörtern der Inschrift mit je einem Eichenblatt ausgefüllt sind.

Der Entwurf der Münze stammt von dem Bildhauer Karl Roth, München.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 12. Juni 1958.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Abbildung der Münze:



EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL
— Gemeinsame Versammlung —

Der Gemeinsame Markt

BIBLIOGRAPHIE

Band 1: Werke, Monographien und Zeitschriftenartikel in alphabetischer Folge seit der Messina-Konferenz bis zur Unterzeichnung der Verträge in Rom.

Format DIN A 5, broschiert, 220 Seiten, Preis: DM 6,25 zuzügl. DM 0,60 Porto und Verpackungskosten

Bestellungen erbeten an: VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN 1, Postfach

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.